

Sitzung vom 29. Januar 2014

110. Anfrage (Handlungsbedarf im Bereich der Sozialhilfe)

Kantonsrat Christoph Ziegler, Elgg, Kantonsrätin Stefanie Huber, Dübendorf, und Kantonsrat Andreas Hasler, Illnau-Effretikon, haben am 4. November 2013 folgende Anfrage eingereicht:

Für das kommende Jahr müssen voraussichtlich viele Städte und Gemeinden ihren Steuerfuss zum Teil massiv erhöhen. Als wesentliche Gründe werden folgende Faktoren genannt: Kostenexplosion bei den Sozialausgaben und Anstieg der Sonderschulung. Die Gemeinde kann diese Mehrausgaben nur zu einem ganz geringen Teil beeinflussen. Der Steuerfuss einer Gemeinde hängt also zu einem grossen Teil vom Umstand ab, wie viele Sozialfälle sie hat. Aufgrund verschiedener Umstände (soziodemographische Faktoren, Struktur der Wohnungen etc.) sind diese im Kanton je nach Region ganz unterschiedlich verteilt. Der Finanzausgleich berücksichtigt diese Ungleichheit nur wenig und indirekt.

In diesem Zusammenhang stellen sich folgende Fragen:

1. Wie beurteilt der Regierungsrat einen diesbezüglichen Handlungsbedarf im Bereich der Sozialhilfe?
2. Was sind nach Ansicht der Regierung die wesentlichen Faktoren, die für den Anstieg der Sozialausgaben innerhalb einer Gemeinde verantwortlich sind?
3. Wie kann eine Gemeinde nach Ansicht des Regierungsrates aus dem folgenden «Teufelskreis» ausbrechen: Hohe Steuern, tiefe Mieten, Zunahme der Sozialfälle, noch höhere Steuern?
4. Wie könnten die Lasten in Zukunft gleichmässiger verteilt werden?

Auf Antrag der Sicherheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Christoph Ziegler, Elgg, Stefanie Huber, Dübendorf, und Andreas Hasler, Illnau-Effretikon, wird wie folgt beantwortet:

Unter dem Begriff der Sozialausgaben bzw. der Ausgaben für die Soziale Wohlfahrt werden Aufwendungen im Zusammenhang mit bedarfsabhängigen Sozialleistungen und Sozialversicherungen zusammengefasst. Die entsprechenden Aufwendungen von Kanton und Gemeinden ver-

teilen sich auf verschiedene Unterstützungsleistungen. Dazu gehören namentlich die Sozialhilfe, die Zusatzleistungen, die Prämienverbilligungen, die Alimentenhilfe und die Kleinkinderbetreuungsbeiträge. Verschiedene Bundesgesetze bilden die Grundlage für kantonale Ausführungserlasse im Bereich der Sozialen Wohlfahrt. Eigenständige kantonale Erlasse sind das Sozialhilfegesetz (LS 851.1) sowie das am 1. Januar 2012 in Kraft getretene Kinder- und Jugendhilfegesetz (LS 852.1; vgl. Gemeinde- und Wirksamkeitsbericht 2013, RRB Nr. 906/2013, Bericht und Antrag des Regierungsrates an den Kantonsrat vom 21. August 2013).

Zu Fragen 1 und 2:

Kostensteigerungen fallen in den verschiedenen Bereichen der Sozialausgaben unterschiedlich aus. Bei der in der Anfrage besonders erwähnten Sozialhilfe ist kein deutlich erkennbarer Anstieg zu verzeichnen. So blieb die Sozialhilfequote im Jahr 2012 gegenüber dem Vorjahr unverändert bei 3,2% der Zürcher Bevölkerung (vgl. Sozialbericht des Kantons Zürich 2012, S. 77f.). Die Sozialhilfe bietet namentlich im Bereich der beruflichen und sozialen Integration eine Vielzahl von Massnahmen, die dazu beitragen, dass unterstützte Personen den Wiedereinstieg in die Arbeitswelt finden und von der Sozialhilfe abgelöst werden können. Die einheitliche Anwendung der SKOS-Richtlinien soll verhindern, dass ein sogenannter «Sozialhilfetourismus» unter den Gemeinden erfolgt. Im Zusammenhang mit dem überwiesenen Postulat KR-Nr. 227/2012 betreffend Einkommensfreibetrag (EFB), Integrationszulage (IZU), minimale Integrationszulage (MIZ) wird zudem der Abbau bzw. Vermeidung von bestehenden Fehlanreizen bei der Sozialhilfe überprüft.

Zur starken Kostensteigerung bei den Zusatzleistungen äusserte sich der Regierungsrat in der Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 262/2013 betreffend Massnahmen zur Kostendämpfung im Bereich Ergänzungsleistungen und Beihilfen. Massnahmen gegen die Kostensteigerung in diesem Bereich der Sozialausgaben fallen weitgehend in die Zuständigkeit des Bundes. Bei den Kleinkinderbetreuungsbeiträgen nahmen 2013 im Zusammenhang mit der entsprechenden Neuregelung die Ausgaben stark zu. Dieser Zunahme trug der Regierungsrat mit der auf den 1. Januar 2014 erfolgten Anpassung der Verordnung über die Alimentenhilfe und die Kleinkinderbetreuungsbeiträge vom 21. November 2012 Rechnung (LS 825.13).

Vor allem das Bevölkerungswachstum sowie Änderungen in der Zusammensetzung der Bevölkerung (beispielsweise infolge der demografischen Alterung) können zu höheren Sozialausgaben führen.

Zu Frage 3:

Die Unterschiede zwischen den Gemeinden und der Wettbewerb unter ihnen gehören zu den Bestandteilen eines funktionierenden Föderalismus. Ein wesentliches Element in diesem Wettbewerb bilden Massnahmen zur Verbesserung der jeweiligen Standortattraktivität. Es liegt nicht am Regierungsrat, die Standort- und Finanzpolitik der einzelnen Gemeinden zu beurteilen.

Zu Frage 4:

Am 1. Januar 2012 trat das neue Finanzausgleichsgesetz vom 12. Juli 2010 (FAG; LS 132.1) in Kraft. Dieses regelt den Finanzausgleich zwischen den politischen Gemeinden, den Schulgemeinden und dem Kanton. Gemäss § 31 FAG hat der Regierungsrat dem Kantonsrat über Vollzug und Wirksamkeit des Finanzausgleichs zu berichten. Dieser Bericht des Regierungsrates wird Gelegenheit zur politischen Diskussion über die Instrumentarien des Finanzausgleichs im Kanton Zürich geben. Im Übrigen verfolgt der Regierungsrat die Entwicklung aufmerksam und behält sich Massnahmen vor.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Sicherheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi